



Asylverfahren in Tschechien

im Hinblick auf den EU-Beitritt

Jitka Bukvaldova

Mit dem EU-Beitritt hat sich die Tschechische Republik entschieden, alle rechtlichen Beschlüsse im europäischen Asylrecht zu akzeptieren, in die tschechische Rechtsordnung aufzunehmen und vor allem in der Praxis anzuwenden. Dies hat - wie eine Münze - zwei Seiten:

Positiv zu bewerten ist, dass im Asylverfahren, in dem die Abteilung für Asyl- und Migrationspolitik des Innenministeriums über Asylanträge entscheidet, der Innenminister als „unabhängige“, zweite Instanz nicht mehr tätig ist. Die Rolle der zweiten Instanz wurde vom Obergericht übernommen. Damit wurde die Garantie auf eine unabhängige - gerichtliche Überprüfung eines Asylantrages erhöht. Die rechtliche Stellung von Asylsuchenden bleibt während des Berufungsverfahrens unverändert: Das Innenministerium trägt Verfahrenskosten (Dolmetscher, Taschengeld usw.) bis die Gerichtsentscheidung rechtskräftig ist.

Die Novellierung des Asylrechts hat allerdings auch restriktive Aspekte der EU-Asylpolitik umgesetzt. Dadurch sind die folgenden Verschlechterungen aufgetreten:

Drittstaatenregelung

Die Drittstaatenregelung wurde erweitert. Nach der neuen Fassung ist ein Transitland, durch das der Asylsuchende nach Tschechien eingereist ist, als sicherer Drittstaat anzusehen. Ursprünglich hatte man im Asylgesetz ausdrücklich geregelt, dass ein Transitland nicht zum sicheren Drittstaat erklärt werden kann. Die Beweislast, dass es sich in einem individuellen Fall nicht um einen sicheren Drittstaat oder das Transitland handelt, liegt beim Asylantragsteller. Wenn er dies nicht beweisen kann, wird innerhalb 30 Tage der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, und der Asylantragsteller wird ins Transitland zurückgewiesen. Die sichere Drittstaatenregelung betrifft in der Praxis meistens die Asylantragsteller aus Moldawien und der Ukraine, wobei Polen oder die Slowakei als sicherer Drittstaat betrachtet werden.

Illegaler Grenzübertritt

Der Versuch, die Staatsgrenze illegal während des Asylverfahrens zu überschreiten, ist ein Grund für eine unverzügliche Einstellung des Asylverfahrens. In der Praxis wurden die Asylsuchenden aus Tschechien bis jetzt aufgrund des Rückübernahmeabkommens

zwischen der Tschechischen Republik und Österreich nach Tschechien ausgeliefert. Ohne Asylprüfung wurden und werden sie aus der Tschechischen Republik direkt ins Heimatland abgeschoben, weil sie illegal die Staatsgrenze überschritten haben.

Der Versuch, die Staatsgrenze illegal während des Asylverfahrens zu überschreiten, ist ein Grund für eine unverzügliche Einstellung des Asylverfahrens.

Asylfolgeantrag

Die Möglichkeit, einen zweiten Asylantrag zu stellen, wurde eingeschränkt. Es ist möglich, den zweiten Asylantrag nach dem Ablauf der zweijährigen Frist, die ab dem Abschluß des ersten Asylverfahrens läuft, wieder zu stellen. Eine Ausnahme ist gesetzlich möglich, wenn das Innenministerium in einem Härtefall die Entbindung von der Frist bewilligt. Ein Asylfolgeantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn der Asylsuchende keine neuen Umstände, dieselben Gründe wie im vorherigen Asylantrag oder zwar neue Gründe, die ihm aber während des vorigen Asylverfahrens bewußt sein mußten, erwähnt. Bei dem beschleunigten Verfahren über einen offensichtlich unbegründeten Asylantrag hat der abgelehnte Asylantragsteller nur eine 7-tägige Rechtsmittelfrist, statt der 15 Tage bei einem regulären Asylverfahren. Das rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung – der Asylantragsteller genießt alle Rechte und Pflichten wie beim Asylverfahren in der ersten Instanz: Recht auf ein Verfahren in der Muttersprache, Recht auf Rechtsberatung und Teilnahme von NGOs an dem Asylverfahren, Recht auf Akteneinsicht.

Reform des Sozialsystems

Ein weiterer negativer Aspekt hängt eher mit der Reform des Sozialsystems in Tschechien zusammen als mit dem EU-Beitritt: Asylsuchende bekommen nicht mehr die zeitlich unbegrenzten finanziellen Leistungen, wenn sie sich für die Privatunterkunft entscheiden. Gemäß jetziger Rechtsnormen

bekommen sie diese Mittel nur für die ersten 3 Monate. Das Arbeitsverbot gilt für die ersten zwölf Monate des Asylverfahrens.

Minderjährige Flüchtlinge

Sehr problematisch ist die Lage der unbegleiteten Minderjährigen während des Asylverfahrens. Sie sind untergebracht in Flüchtlingseinrichtungen für Erwachsene, im Jugendarrest, in Kinderheimen oder im Abschiebungsgefängnis. Die Abschiebungsgefängnisse sind Einrichtungen besonderer Art, die der Polizeiverwaltung (Grenzpolizei) untergeordnet sind und in denen sich die Ausländer zum Zweck der Abschiebung oder der Rückübernahme befinden.

Seitens des Staates gibt es keine gesonderten Verfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - trotz ständiger und sehr intensiver Kritik von NGOs, diesbezügliche Konzepte zu entwickeln.

Trotz der völkerrechtlichen, europäischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik - wie z.B. der UN-Kinderrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention, und der Europäischen Menschenrechtskonvention - ist diese Tatsache bezeichnend für die Politik der tschechischen staatlichen Organe gegenüber Asylsuchenden, egal ob es um Minderjährige oder Erwachsene auf der Flucht geht.

Jitka Bukvaldova ist Juristin und promoviert zum Thema europäisches Recht an der Universität Hamburg.